



Innenrechtsstreitigkeiten im Kammerrecht: Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Winfried Kluth
Universität Halle-Wittenberg

+ Prolog

- In Organisationen ohne „Abwanderungsmöglichkeit“ kommt dem „Widerspruch“ besondere Bedeutung für deren Legitimation zu (*frei nach A. O. Hirschman*).
- Neben Debatte und (Ab-)Wahl spielt dabei die rechtsförmliche Kontrolle von Entscheidungen eine bedeutsame Rolle.
- Darauf reagiert das Kammerrecht mit dem besonderen Instrument der Mitgliederklage.
- Hinzu kommt der Schutz der organisationsinternen Kontrollmechanismen (checks and balances) durch die Wahrung der Kompetenzen der einzelnen Organe und Organteile.
- In diesem Bereich ist der Innenrechtsstreit zu verorten.

+ Verortung und Genese des Innenrechtsstreits

+ Der Innenrechtstreit im Verwaltungsprozessrecht

- Während im Verfassungsrecht das **Organstreit-verfahren** als Innenrechtsstreit normativ detailliert entfaltet wird (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 63 ff. BVerfGG), **schweigt die VwGO** zu Rechtsstreitigkeiten zwischen und in (Kollegial-)Organen von Verwaltungsträgern.
- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit musste diese Verfahrensart deshalb in die auf Außenrechts-streitigkeiten fixierten Regelungen der VwGO **„hineinlesen“** und zu diesem Zweck verschiedenen Anpassung vornehmen.

+ Der Innenrechtstreit im Verwaltungsprozessrecht

- Bei Innenrechtsstreitigkeiten kommt es an folgenden Stellen zu „**Anpassungen**“:

Beteiligtenfähigkeit – hier ist § 61 Nr. 2 VwGO analog anzuwenden

Prozessvertretung – hier ist das betroffene Organ / der Organwalzer handlungsfähig

subjektives öffentliches Recht – hier ist auf das wehrfähige Organrecht abzustellen.

+ Bedeutung im Kammerrecht

- Während es u.a. im **Kommunalrecht eine facettenreiche Praxis** der Innenrechtsstreitigkeiten gibt, spielen diese im Kammerrecht eine denkbar geringe Rolle.
- Was sind die **Gründe**?
 - # Kein Anlass?
 - # Instrument unbekannt?
 - # andere Wege der Konfliktlösung?
- (P.S. Es soll hier nicht zum Streit animiert werden.)

+ Innenrechtsstreitigkeiten im Kammerrecht: denkbare Konstellationen



Konstellationen im Überblick

- Denkbar sind im Kammerrecht wie im Kommunalrecht die folgenden beiden **Konstellationen**:

Innenrechtsstreitigkeiten zwischen Organen (wobei es darauf ankommt, ob der Hauptgeschäftsführer Organ ist oder nicht) - **Interorganstreit**

Innenrechtsstreitigkeit innerhalb von Kollegialorganen, insbesondere in den Vollversammlungen – **Intraorganstreit**.

+ Informationsbegehren

- Praktisch besonders bedeutsam sind bei Innenrechtsstreitigkeiten **Informationsbegehren**.
- Es kann zu Überlagerungen mit den Ansprüchen nach den **Informations-freiheitsgesetzen** kommen.
- **Abgrenzung:** sind die Informationen zur Wahrnehmung der Organrechte oder mitgliedschaftlicher Interessen erforderlich?

+ Verhältnis von Innenrechtsstreit und Mitgliederklage

+ Die kammerrechtliche Mitgliederklage

- Eine prozessrechtliche Besonderheit des Kammerrechts stellt die **grundrechtsbasierte Mitgliederklage** auf Einhaltung des gesetzlichen Aufgabenkreises dar.
- Mit ihrer Hilfe kann eine Untersagung jeder gesetzlich nicht gedeckte Tätigkeit ohne Nachweis einer spezifischen Betroffenheit in eigenen Rechten verlangt werden.
- Sie verleiht den gesetzlichen Pflichtmitgliedern eine **Kontrollfunktion**.

+ Abgrenzung zum Innenrechtsstreit

- Da es bei diesen Klagen um das allgemeine Mitgliedschaftsverhältnis geht, ist diese Verfahrensart von den Innenrechtsstreitigkeiten zu trennen, die sich nur auf Organrechte beziehen. Es kommt dabei entscheidend darauf an, **welches konkrete Recht als verletzt gerügt wird.**

+ Anknüpfung an Organrechte

- BVerwG v. 28.3.2018 (LKV 2018 363):
- Als „Rechte aus der Wahl“ steht Mandatsträgern das Recht auf gleiche Teilhabe an den Befugnissen des gewählten Organs zu. Hierzu zählen grundsätzlich das Recht auf Information über die Angelegenheiten des gewählten Organs, das Recht der Initiative (Antragsbefugnis), das Recht auf Mitberatung (Rederecht) sowie das Recht auf Mitentscheidung (Stimmrecht) in dem gewählten Organ; hinzu tritt das Recht, sich im Gremium mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen.



Grenzen der Organrechte

- Werden nun diese Befugnisse eines gewählten Mitglieds des Beirats dadurch verkürzt, dass der Beirat seine Befugnisse in Teilen an **Untergremien** wie beratende oder beschließende Ausschüsse delegiert, denen das Mitglied selbst nicht angehört, so ist denkbar, diese Verkürzung nur dann als verhältnismäßig anzusehen, wenn die Delegation nicht nur als solche sachlich gerechtfertigt ist, sondern wenn außerdem das Gewicht der Einbuße des gewählten Mitglieds an eigener Mitwirkung dadurch gemildert wird, dass es sich in dem Untergremium durch Gleichgesinnte mitvertreten sieht

+ Spiegelbildlichkeit der Organbesetzung

- Die in der Praxis immer wieder umstrittene Frage, welche Organe **spiegelbildlich** zu besetzen sind, hat das BVerwG dahingehend beantwortet, dass dies nur erfolgen muss, wenn **eigene Entscheidungsbefugnisse** des repräsentativ zusammengesetzten Kollegialorgans delegiert werden.
- Das ist bei dem mit eigenen Organrechten ausgestatteten **Vorstand / Präsidium** ebenso wenig der Fall wie bei **beratenden Ausschüssen** (anders im Parlamentsrecht). Im Einzelfall kann sich aber aus den Kammergesetzen etwas anderes ergeben.

+ Anspruch auf Entlastung

- Zu den wehrfähigen Organrechten gehört auch der Anspruch auf Entscheidung über eine Entlastung bzw. deren Gewährung, soweit keine tragfähigen Beanstandungen vorliegen-

**+ Verhältnis von
Innenrechtsstreit zu
Aufsichtsmaßnahmen**

+ Abgrenzungsmerkmale

- Zwischen der Möglichkeit eines Innenrechtsstreits und Aufsichtsmaßnahmen besteht kein striktes Subsidiaritätsverhältnis.
- Die Aufsichtsbehörde kann das Bestehen dieser Rechtsschutzmöglichkeit aber bei der Betätigung ihres Ermessens berücksichtigen und deshalb auf eigene Maßnahmen verzichten.

+ Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

www.wkluth.de